

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/41690]

12 NOVEMBRE 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en vue de la délivrance d'un permis unique autorisant les ressortissants de pays tiers à séjourner et à travailler sur le territoire du Royaume. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 12 novembre 2018 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en vue de la délivrance d'un permis unique autorisant les ressortissants de pays tiers à séjourner et à travailler sur le territoire du Royaume (*Moniteur belge* du 24 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/41690]

12 NOVEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen met het oog op de afgifte van een gecombineerde vergunning dewelke onderdanen van derde landen machtigt om te verblijven en te werken op het grondgebied van het Rijk. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 november 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen met het oog op de afgifte van een gecombineerde vergunning dewelke onderdanen van derde landen machtigt om te verblijven en te werken op het grondgebied van het Rijk (*Belgisch Staatsblad* van 24 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/41690]

12. NOVEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort zu arbeiten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort zu arbeiten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

SCTA/Malmedy/2019-0075.aus/CK-EL

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

12. NOVEMBER 2018 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort zu arbeiten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 1/1 §1 Absatz 2, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, und der Artikel 61/25-2 § 5 Absatz 2, 61/25-3 Absatz 2 und 61/25-6 § 1, § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 19. Juli 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 23. Juli 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.156/4 des Staatsrates vom 27. September 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung:

1. der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,

2. der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Art. 2 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt und unnummeriert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird durch die Nummern 3, 4, 5, 6 und 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. **Zusammenarbeitsabkommen** vom 2. Februar 2018: das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

4. **zuständiger Regionalbehörde**: die regionale oder gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde, die in Artikel 3 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 erwähnt ist und die gemäß Artikel 7 dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer für die Entgegennahme und Bearbeitung jedes Antrags auf Arbeitserlaubnis zuständig ist,

5. **Arbeitserlaubnis**: die Arbeitserlaubnis im Sinne von Artikel 3 Nr. 8 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018,

6. **kombinierter Erlaubnis**: die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, die gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellt ist, eine Angabe zum Zugang zum Arbeitsmarkt enthält und belegt, dass es einem Drittstaatsangehörigen erlaubt ist, sich für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, um dort zu arbeiten,

7. **einheitlichem Antragsverfahren**: Verfahren im Sinne von Artikel 3 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018."

Art. 3 - In Artikel 1/1/1 § 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2016 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. Februar 2017, wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

"2. Ausländer, der achtzehn Jahre oder älter ist:

a) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1, 2, 5, 9, 10 und 11 des Gesetzes erwähnte Anträge: 350 EUR,

b) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes erwähnte Anträge: 200 EUR,

c) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 8 des Gesetzes erwähnte Anträge: 60 EUR."

Art. 4 - Artikel 1/2 § 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Unter Vorbehalt des Artikels 1/2/1 muss der Ausländer bei der Einreichung seines Aufenthaltsantrags nachweisen, dass die in Artikel 1/1 des Gesetzes erwähnte Gebühr gezahlt worden ist."

Art. 5 - In Titel *Ibis* Kapitel 1 desselben Erlasses wird ein Artikel 1/2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1/2/1 - § 1 - Gemäß Artikel 18 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 legt der Drittstaatsangehörige, der einen in Artikel 61/25-1 des Gesetzes erwähnten Antrag einreicht, bei dessen Einreichung bei der zuständigen Regionalbehörde den Nachweis über die Zahlung der Gebühr, der aufgrund von Artikel 1/1 § 2 Nr. 8 beziehungsweise 11 des Gesetzes verlangt wird, vor.

§ 2 - Gemäß Artikel 19 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 setzt die zuständige Regionalbehörde den Drittstaatsangehörigen bei Verstoß gegen die in § 1 vorgesehene Verpflichtung schriftlich davon in Kenntnis, dass er über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung dieses Schreibens verfügt, um den Nachweis der Zahlung der Gebühr vorzulegen.

Gemäß Artikel 19 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens erklärt die zuständige Regionalbehörde den Antrag für unzulässig, wenn der Drittstaatsangehörige den Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist von fünfzehn Tagen nicht vorgelegt hat.

§ 3 - Gemäß Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 1 des Gesetzes setzt der Minister oder sein Beauftragter, wenn er bei der Prüfung des Aufenthaltsantrags feststellt, dass die Zahlung der Gebühr nicht oder nur teilweise erfolgt ist, den Drittstaatsangehörigen davon in Kenntnis und fordert ihn auf, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen den Restbetrag zu zahlen und den Nachweis darüber zu erbringen.

Der Beschluss, mit dem der Drittstaatsangehörige über die Nicht- oder Teilzahlung informiert wird, wird anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 43 notifiziert.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist von fünfzehn Tagen setzt am Tag nach dem Tag der Notifizierung des in Absatz 2 erwähnten Beschlusses ein.

Die Zahlung des geschuldeten Betrags erfolgt gemäß Artikel 1/1/1 § 3.

§ 4 - Gemäß Artikel 65/25-5 § 3 Absatz 2 des Gesetzes lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Aufenthaltsantrag ab, wenn der Drittstaatsangehörige den geschuldeten Betrag nicht gezahlt hat.

Der Ablehnungsbeschluss wird anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 43*bis* notifiziert."

Art. 6 - Artikel 25/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Juli 2008 und 21. September 2011, wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 6 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die einen in Artikel 61/25-1 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-2 § 2 des Gesetzes einreichen."

Art. 7 - Artikel 31 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007, 7. Mai 2008, 22. Juli 2008, 15. August 2012 und 13. Februar 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen den Wörtern "die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU," und den Wörtern "die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers" die Wörter "die kombinierte Erlaubnis," eingefügt.

2. Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Gültigkeitsdauer der kombinierten Erlaubnis, die belegt, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt ist, entspricht der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis.

Die kombinierte Erlaubnis, die belegt, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist, ist fünf Jahre gültig."

3. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitel, Blaue Karten EU, langfristige Aufenthaltsberechtigungen - EU und kombinierte Erlaubnisse gelten für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs."

4. Der Artikel wird durch die Paragraphen 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Das Aufenthaltsdokument beziehungsweise der Aufenthaltstitel, das beziehungsweise der dem Ausländer ausgestellt wird, dem der Aufenthalt im Königreich zu anderen als zu Arbeitszwecken gestattet oder erlaubt ist, beinhaltet entsprechend den in den föderalen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer festgelegten Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt eine der folgenden Angaben:

1. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für begrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: beschränkt",

2. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für unbegrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: unbeschränkt",

3. wenn es dem Betreffenden nicht erlaubt ist, zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: nein".

§ 5 - Das Aufenthaltsdokument beziehungsweise der Aufenthaltstitel, das beziehungsweise der dem Drittstaatsangehörigen ausgestellt worden ist, dem aufgrund der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer die Arbeit erlaubt ist, beinhaltet entsprechend den darin festgelegten Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt eine der folgenden Angaben:

1. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für begrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: beschränkt",

2. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für unbegrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: unbeschränkt"."

Art. 8 - In Artikel 32 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. September 2011, 19. Juli 2012, 15. August 2012, 26. Dezember 2013 und 13. Februar 2015, wird ein § 1^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1^{ter} - Die kombinierte Erlaubnis, die belegt, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist, wird von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes für fünf Jahre erneuert.

Sie kann unter den in Artikel 41 festgelegten Bedingungen vorzeitig erneuert werden."

Art. 9 - Artikel 33 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. September 2011, 19. Juli 2012, 15. August 2012, 26. Dezember 2013 und 13. Februar 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 33 - § 1 - Unter Vorbehalt von Absatz 2 muss der Ausländer sich zwischen dem fünfundvierzigsten und dreißigsten Tag vor dem Ablaufdatum seines Aufenthaltsbeziehungsweise Niederlassungstitels, seiner Blauen Karte EU oder seiner langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EU bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, um die Erneuerung seines Aufenthaltsbeziehungsweise Niederlassungstitels, seiner Blauen Karte EU oder seiner langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EU zu beantragen.

Zwei Monate vor dem Ablaufdatum seiner kombinierten Erlaubnis muss der Drittstaatsangehörige sich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, um die Erneuerung seiner kombinierten Erlaubnis zu beantragen.

§ 2 - Die Verpflichtung, die Erneuerung der in § 1 erwähnten Aufenthaltsdokumente zu beantragen, wird ausgesetzt für:

1. Ausländer, die für eine Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Pflegeanstalt aufgenommen sind,

2. Ausländer, die festgenommen und in einer Strafanstalt beziehungsweise einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft in Haft gehalten werden. Der Direktor der Strafanstalt beziehungsweise der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, sich bei der Inhaftierung beziehungsweise Internierung sowie während der gesamten Dauer der Festhaltung der administrativen Aufenthaltssituation des betreffenden Ausländers zu vergewissern,

3. Ausländer, die 75 Jahre oder älter sind. Wenn diese Ausländer jedoch verreisen müssen, sind sie verpflichtet, die Erneuerung ihres Aufenthaltsdokuments zu beantragen.

§ 3 - Ein Ausländer, dem der Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 10 oder 10*bis* des Gesetzes gestattet oder erlaubt ist und der gemäß § 1 die Erneuerung seines Aufenthaltstitels beantragt, legt zur Unterstützung seines Antrags Unterlagen zur Bescheinigung vor, dass er die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen weiterhin erfüllt. Dasselbe gilt, wenn gemäß Artikel 13 § 1 Absatz 3 des Gesetzes die Aufenthaltsgenehmigung für begrenzte Dauer zu einer Aufenthaltsgenehmigung für unbegrenzte Dauer wird.

§ 4 - Wenn der Ausländer seinen Erneuerungsantrag gemäß § 1 Absatz 1 eingereicht hat und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf des Aufenthaltstitels, dessen Inhaber er ist, keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihm eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 15 entspricht, sofern der Ausländer zur Unterstützung seines Erneuerungsantrags Unterlagen zum Nachweis vorgelegt hat, dass er die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen erfüllt.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Ausländers auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 5 - Wenn der Drittstaatsangehörige seinen Erneuerungsantrag gemäß § 1 Absatz 2 eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der kombinierten Erlaubnis, deren Inhaber er ist, keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihm eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 49 entspricht, sofern der Betreffende das von der zuständigen Regionalbehörde ausgestellte Dokument zum Nachweis der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags vorgelegt hat.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden."

Art. 10 - Artikel 35 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, wird wie folgt ersetzt:

"Der Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitel, die Blaue Karte EU, die langfristige Aufenthaltsberechtigung- EU, die kombinierte Erlaubnis oder jedes andere belgische Aufenthaltsdokument wird dem Ausländer entzogen, dem eine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet notifiziert wurde."

Art. 11 - Artikel 36*bis* Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, wird wie folgt ersetzt:

"Ausländer melden Verlust, Diebstahl oder Vernichtung ihres Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitels, ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU, ihrer Blauen Karte EU, ihrer kombinierten Erlaubnis beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments bei der Polizeidienststelle des Ortes, an dem der Verlust oder der Diebstahl festgestellt wurde."

Art. 12 - Artikel 37 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 15. August 2012 und 13. Februar 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Der Ausländer, der das Land endgültig verlässt, ist verpflichtet, die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes vor seinem Wegzug davon in Kenntnis zu setzen und seinen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitel, seine Blaue Karte EU, seine kombinierte Erlaubnis oder seine langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU zurückzugeben."

Art. 13 - Artikel 74 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007 und 17. August 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate" durch die Wörter "Registrierungsbescheinigung aus, die vier Monate" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate" durch die Wörter "Registrierungsbescheinigung aus, die vier Monate" ersetzt.

Art. 14 - In Titel II desselben Erlasses wird ein Kapitel 5*bis*, das die Artikel 105/1 bis 105/6 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"KAPITEL 5*bis* - Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck einer Beschäftigung für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen im Königreich aufhalten oder aufhalten möchten

Art. 105/1 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthält der in Artikel 61/25-1 des Gesetzes erwähnte Aufenthaltsantrag mindestens folgende Informationen:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des betreffenden Drittstaatsangehörigen zuständig ist, falls dieser sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Adresse des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunft des Drittstaatsangehörigen, falls diesem bereits erlaubt oder gestattet ist, sich gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten,

3. gegebenenfalls die elektronische Adresse seines Arbeitgebers.

Art. 105/2 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 1 des Gesetzes erlaubt worden ist, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt ebenfalls eine Abschrift an:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist, falls er sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Gemeindeverwaltung des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunftsadresse des Betreffenden, falls es ihm gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes bereits erlaubt oder gestattet ist, sich für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

§ 2 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Frist von vier Monaten zu verlängern, notifiziert er dem Betreffenden diesen Beschluss.

§ 3 - Wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter binnen einer eventuell verlängerten Frist von vier Monaten, die in Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehen ist, keinen negativen Beschluss gefasst haben, informiert der Minister oder sein Beauftragter den Betreffenden, dass ihm gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 aufgrund eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 47 entspricht, Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt ebenfalls eine Abschrift an:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Betreffenden im Ausland zuständig ist, falls er sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Gemeindeverwaltung des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunftsadresse des Betreffenden, falls es ihm gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes bereits erlaubt oder

gestattet ist, sich für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

§ 4 - Wenn der in § 1 erwähnte Drittstaatsangehörige sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet, beantragt er bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, die Gewährung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt. Die Vertretung stellt ihm das Visum unverzüglich aus, insofern er folgende Dokumente vorlegt:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges gültiges Reisedokument und
2. den in § 1 erwähnten Beschluss zur Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis oder das in § 3 erwähnte Dokument zur Bescheinigung über die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Der Betreffende, der Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, das in Anwendung von Absatz 1 ausgestellt worden ist, begibt sich im Hinblick auf seine Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis für begrenzte Dauer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und der Ausstellung der kombinierten Erlaubnis stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus. Das Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 5 - Ein in Artikel 61/25-6 § 2 des Gesetzes erwähnter Drittstaatsangehöriger, der über den in § 1 erwähnten Beschluss oder das in § 3 erwähnte Dokument verfügt, begibt sich im Hinblick auf seine eventuelle Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis für begrenzte Dauer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und/oder der Ausstellung der kombinierten Erlaubnis stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus. Das Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Ist der Betreffende im Besitz eines Aufenthaltsdokuments beziehungsweise -titels, gibt er dieses/diesen bei der Ausstellung des vorläufigen Aufenthaltsdokuments zurück.

§ 6 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt nicht mehr erlaubt wird, notifiziert er ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

§ 7 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 3 des Gesetzes von einem Drittstaatsangehörigen verlangt, ihm zusätzliche Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, setzt er ihn von den Informationen und/oder Unterlagen, die er vorlegen muss, in Kenntnis.

Wenn die zusätzlichen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen der in Artikel 61/25-5 § 3 des Gesetzes erwähnten Frist vorgelegt worden sind, lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag ab und notifiziert ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

Art. 105/3 - § 1 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger, dem die Arbeit für unbegrenzte Dauer erlaubt ist, seinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes einreicht, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter ein Dokument aus, das die Hinterlegung seines Antrags belegt und dem Muster in Anlage 50 entspricht, insofern er alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vorlegt.

Die Bescheinigung ist dreißig Tage gültig und kann dreimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter leitet den Antrag und eine Kopie der Anlage 50 unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter.

§ 2 - Legt der Drittstaatsangehörige bei der Einreichung seines Antrags nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, berücksichtigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag nicht und notifiziert dem Drittstaatsangehörigen diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 41.

Eine Kopie dieses Dokuments wird unverzüglich dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt.

§ 3 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Frist von vier Monaten zu verlängern, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Drittstaatsangehörigen diesen Beschluss.

§ 4 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt zu erlauben, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 und stellt ihm eine kombinierte Erlaubnis für begrenzte beziehungsweise unbegrenzte Dauer aus.

§ 5 - Hat der Minister oder sein Beauftragter binnen einer eventuell verlängerten Frist von vier Monaten, die in Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehen ist, keinen negativen Beschluss gefasst, wird der Drittstaatsangehörige anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 47 davon in Kenntnis gesetzt, dass ihm Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert dieses Dokument und stellt dem Drittstaatsangehörigen eine kombinierte Erlaubnis für begrenzte beziehungsweise unbegrenzte Dauer aus.

§ 6 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt im Königreich nicht erlaubt ist, notifiziert er dem Betreffenden diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

§ 7 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 3 des Gesetzes von einem Drittstaatsangehörigen verlangt, ihm zusätzliche Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, setzt er ihn von den Informationen und/oder Unterlagen, die er vorlegen muss, in Kenntnis.

Sind die zusätzlichen Informationen und/oder Unterlagen nicht in der in Artikel 61/25-5 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Frist vorgelegt worden, lehnt der Minister oder sein Beauftragter die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Dieser Beschluss wird dem Betreffenden anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48 notifiziert.

Art. 105/4 - Erlaubt die zuständige Regionalbehörde einem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten nicht mehr und hat der Minister oder sein Beauftragter nicht den Beschluss gefasst, seinem Aufenthalt ein Ende zu setzen, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihm ein Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 51 aus, falls die Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltstitels während der in Artikel 61/25-2 § 5 des Gesetzes erwähnten Frist von neunzig Tagen abläuft.

Die Familienmitglieder des Betreffenden erhalten dasselbe Dokument mit derselben Gültigkeitsdauer.

Art. 105/5 - Wird die Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 4 des Gesetzes zu einer unbegrenzten Aufenthaltserlaubnis, weist der Minister oder sein Beauftragter den Bürgermeister der Gemeinde des Hauptwohnortes des Drittstaatsangehörigen an, ihm eine kombinierte Erlaubnis für unbegrenzte Dauer auszustellen.

Art. 105/6 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-7 des Gesetzes, dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen ein Ende zu setzen, wird ihm dieser Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 52 notifiziert."

Art. 15 - Artikel 110^{quater} desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf den in Artikel 61/25-1 des Gesetzes erwähnten Aufenthaltsantrag eines in Artikel 61/7 des Gesetzes erwähnten Drittstaatsangehörigen."

Art. 16 - Artikel 110^{quinquies} desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Februar 2015 und 20. April 2015, wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 6 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf den in den Artikeln 61/25-1 und 61/25-6 § 5 des Gesetzes erwähnten Aufenthaltsantrag, der von einem in Artikel 61/7 des Gesetzes erwähnten Drittstaatsangehörigen eingereicht wird."

Art. 17 - Artikel 119 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007 und 7. Mai 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Jedes Mal, wenn es der Gemeindeverwaltung unmöglich ist, den Ausländer, der sich meldet, unverzüglich einzutragen oder einen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitel oder irgendein anderes Aufenthaltsdokument auszustellen, muss sie ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 15 ausstellen, insofern der Ausländer in die Register eingetragen werden darf oder das Recht hat, einen solchen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitel oder ein solches Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsdokument zu erhalten."

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt: "Diese Bestimmung ist im Rahmen von Titel II Kapitel 1 weder auf Unionsbürger noch auf die in Artikel 105/3 §§ 4 und 5 erwähnten Drittstaatsangehörigen anwendbar".

Art. 18 - Anlage 3 zu demselben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. September 2005, wird durch die Anlage 1 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 19 - Anlage 3^{ter} zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, wird durch die Anlage 2 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 20 - Anlage 4 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981, wird durch die Anlage 3 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 21 - Anlage 6 zu demselben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007, 19. Juli 2012 und 11. Dezember 2012, wird durch die Anlage 4 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 22 - Anlage 6^{bis} zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2012, wird durch die Anlage 5 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 23 - Anlage 7 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2012 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2012, wird durch die Anlage 6 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 24 - Anlage 7^{bis} zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2012 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2012, wird durch die Anlage 7 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 25 - Anlage 8 zu demselben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007 und 7. Mai 2018, wird durch die Anlage 8 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 26 - Anlage *8bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, wird durch die Anlage 9 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 27 - Anlage 9 zu demselben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Mai 2008, 27. April 2007 und 7. Mai 2008, wird durch die Anlage 10 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 28 - Anlage *9bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008, wird durch die Anlage 11 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 29 - Anlage 15 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Februar 2015, wird durch die Anlage 12 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 30 - Anlage *25quinquies* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013, wird durch die Anlage 13 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 31 - Anlage *26quinquies* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013, wird durch die Anlage 14 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 32 - Anlage 33 zu demselben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. September 2005, wird durch die Anlage 15 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 33 - Anlage 35 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013, wird durch die Anlage 16 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 34 - Anlage 37 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, wird durch die Anlage 17 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 35 - Anlage 41 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, wird durch die Anlage 18 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 36 - Anlage 43 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015, wird durch die Anlage 19 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 37 - In denselben Erlass wird eine Anlage 43*bis* eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 20 beigefügt ist.

Art. 38 - In denselben Erlass wird eine Anlage 46 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 21 beigefügt ist.

Art. 39 - In denselben Erlass wird eine Anlage 47 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 22 beigefügt ist.

Art. 40 - In denselben Erlass wird eine Anlage 48 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 23 beigefügt ist.

Art. 41 - In denselben Erlass wird eine Anlage 49 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 24 beigefügt ist.

Art. 42 - In denselben Erlass wird eine Anlage 50 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 25 beigefügt ist.

Art. 43 - In denselben Erlass wird eine Anlage 51 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 26 beigefügt ist.

Art. 44 - In denselben Erlass wird eine Anlage 52 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 27 beigefügt ist.

Art. 45 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 3

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

ANKUNFTSERKLÄRUNG

Dem (Der) Staatsangehörigen (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit:
 geboren in:..... , am (im Jahre):.....
 in Belgien angekommen am:
 wohnhaft in dieser Gemeinde an folgender Adresse:
 wird der Aufenthalt bis zum erlaubt⁽¹⁾.

Arbeitsmarkt:⁽²⁾

beschränkt
 nein

Vorliegende Erklärung ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument⁽³⁾ vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist:

.....

⁽¹⁾ Gültigkeitsdauer: höchstens drei Monate ab dem Tag der Einreise ins Königreich, sofern das Visum oder die gleichwertige Erlaubnis, das beziehungsweise die auf dem Pass oder auf dem gleichwertigen Reisedokument angebracht ist, nicht eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Reisevisums angeben.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in am.....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 1 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 3ter zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 3ter

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

ANWESENHEITSERKLÄRUNG

ausgestellt an Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gemäß Artikel 41*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 48 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die Staatsangehörige(Name und Vornamen),
Staatsangehörigkeit:.....,
geboren in: , am (im Jahre):
der/die erklärt, in Belgien angekommen zu sein am:
und in dieser Gemeinde an folgender Adresse zu wohnen:

ist heute bei der Gemeindeverwaltung vorstellig geworden, um seine/ihre Anwesenheit auf dem Staatsgebiet zu melden.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Unionsbürgers
oder seines Familienangehörigen

Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 2 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 4

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

AUF EINANDERFOLGENDE WOHNORTE			
GEMEINDEN	STRASSEN	Nr.	DATUM
ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT			
ANGABE		UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS ODER SEINES BEAUFTRAGTEN	
		STEMPEL	
		STEMPEL	

KÖNIGREICH BELGIEN**PROVINZ:****GEMEINDE:****REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG**

Vorliegende Bescheinigung ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Sie ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist.

Ausgestellt in, am
.....

Gültig bis zum

Der Bürgermeister
oder sein Beauftragter

NATIONALREGISTERNUMMER		
NAME		
VORNAMEN		
PERSONENSTAND	GESCHLECHT	
GEBOREN IN, AM		
STAATSANGEHÖRIGKEIT		
BERUF	FOTO STEMPEL	
UNTERSCHRIFT DES INHABERS		
Nr.		

DIE GÜLTIGKEITSDAUER WIRD VERLÄNGERT:		
bis, den Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	STEMPEL
Nr.		

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 3 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

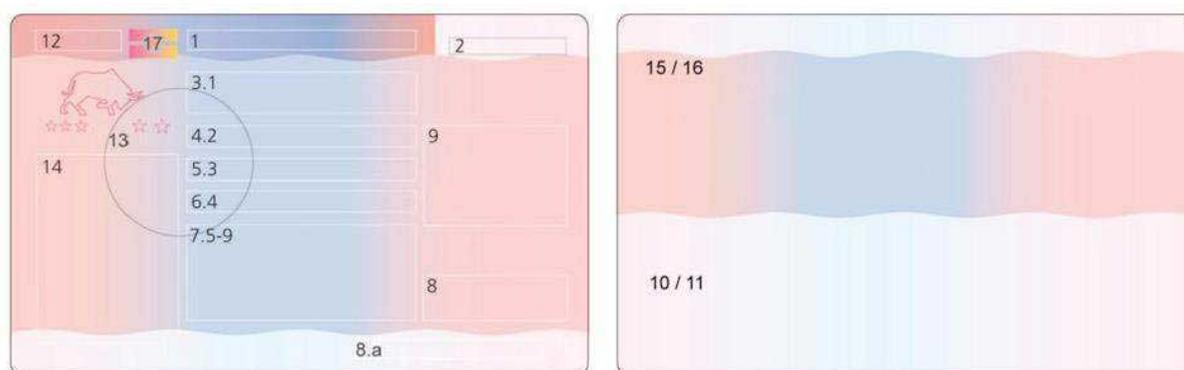
Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 6

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINTRAGUNG IM FREMDENREGISTER



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- 1 Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"
- 2 Nummer des Dokuments
- 3.1 Name und Vorname(n)
- 4.2 Ablaufdatum
- 5.3 Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer
- 6.4 Art des Titels: "A. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister - zeitweiliger Aufenthalt" oder "B. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister"
- 7.5-9 Erkennungsnummer des Nationalregisters
- 8 Unterschrift des Inhabers
- 9 Nationales Emblem Belgiens
- 10/11 Maschinenlesbarer Teil
- 12 Ländercode Belgiens: "BEL"
- 13 Optisch variables Kennzeichen
- 14 Lichtbild

- 15/16 Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen -
Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip – Zugang zum Arbeitsmarkt
(beschränkt, unbeschränkt, nein)
- 17 ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt,
die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 4 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 6bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 6bis

BLAUE KARTE EU



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- | | |
|-------|---|
| 1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 2 | Nummer des Dokuments |
| 3.1 | Name und Vorname(n) |
| 4.2 | Ablaufdatum |
| 5.3 | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer |
| 6.4 | Art des Titels: "H. Blaue Karte EU" |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 8 | Unterschrift des Inhabers |
| 9 | Nationales Emblem Belgiens |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil |
| 12 | Ländercode Belgiens: "BEL" |
| 13 | Optisch variables Kennzeichen |
| 14 | Lichtbild |

- 15/16 Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere
Bemerkungen - Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip – Zugang zum
Arbeitsmarkt (beschränkt)
- 17 ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt,
die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 5 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

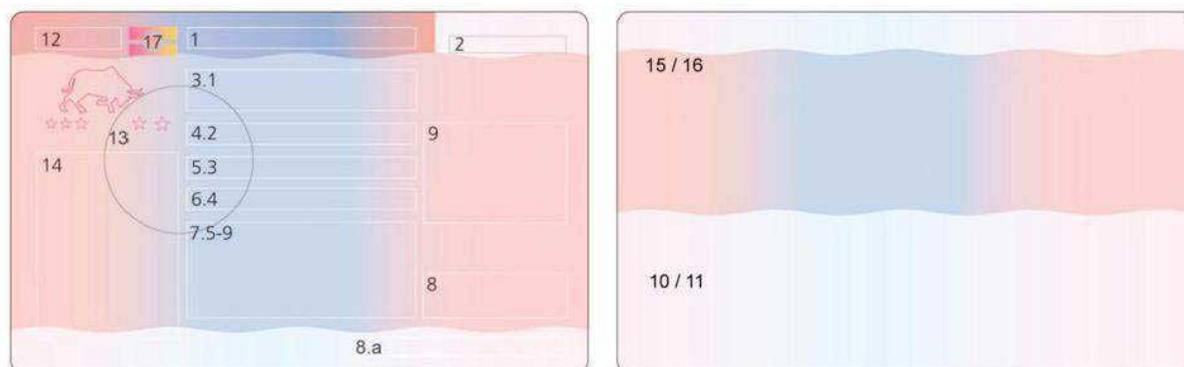
Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 7

PERSONALAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- 1 Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"
- 2 Nummer des Dokuments
- 3.1 Name und Vorname(n)
- 4.2 Ablaufdatum
- 5.3 Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer
- 6.4 Art des Titels: "C. Personalausweis für Ausländer"
- 7.5-9 Erkennungsnummer des Nationalregisters
- 8 Unterschrift des Inhabers
- 9 Nationales Emblem Belgiens
- 10/11 Maschinenlesbarer Teil
- 12 Ländercode Belgiens: "BEL"
- 13 Optisch variables Kennzeichen
- 14 Lichtbild

- 15/16 Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen -
Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip – Zugang zum Arbeitsmarkt
(unbeschränkt)
- 17 ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt,
die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 6 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

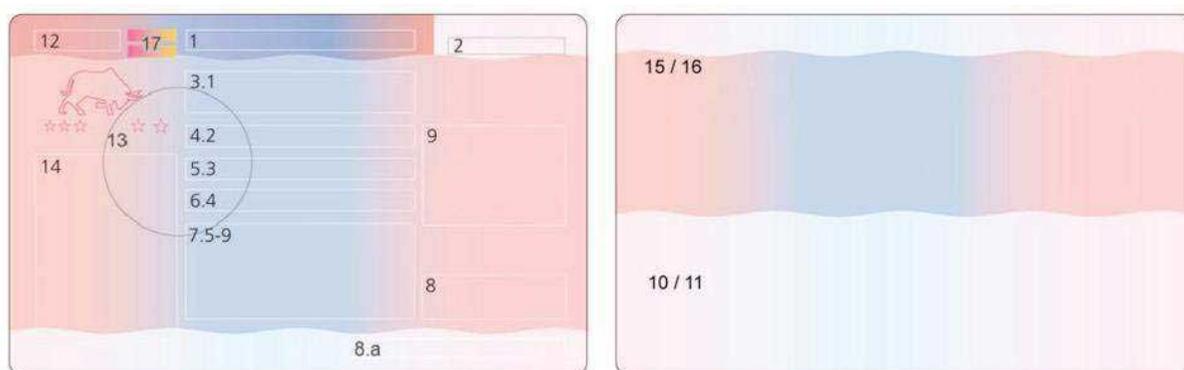
Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 7bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 7bis

LANGFRISTIGE AUFENTHALTSBERECHTIGUNG – EU



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- 1 Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"
- 2 Nummer des Dokuments
- 3.1 Name und Vorname(n)
- 4.2 Ablaufdatum
- 5.3 Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer
- 6.4 Art des Titels: "D. Langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU"
- 7.5-9 Erkennungsnummer des Nationalregisters
- 8 Unterschrift des Inhabers
- 9 Nationales Emblem Belgiens
- 10/11 Maschinenlesbarer Teil
- 12 Ländercode Belgiens: "BEL"
- 13 Optisch variables Kennzeichen
- 14 Lichtbild

- 15/16 Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen -
Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip – Zugang zum Arbeitsmarkt
(unbeschränkt)
- 17 ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt,
die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 7 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 8
(PAPIERFASSUNG)

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
GEMEINDE:
AKZ:

ANMELDEBESCHEINIGUNG

ausgestellt gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 51 § 1 oder § 3⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Dem/Der Unionsbürger(in)

Name: Vorname(n):.....
geboren in....., am,
wohnhaft an folgender Adresse / der/die erklärt, an folgender Adresse wohnhaft zu sein

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen: ⁽²⁾
wird infolge seines/ihrer Antrags vom das Recht auf Aufenthalt zuerkannt.

Er/Sie ist in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes in das Warteregister/ in das Fremdenregister⁽¹⁾ eingetragen worden.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

VORLIEGENDES DOKUMENT, DAS WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG IST, IST GÜLTIG BIS: ⁽³⁾

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Unionsbürgers

Stempel

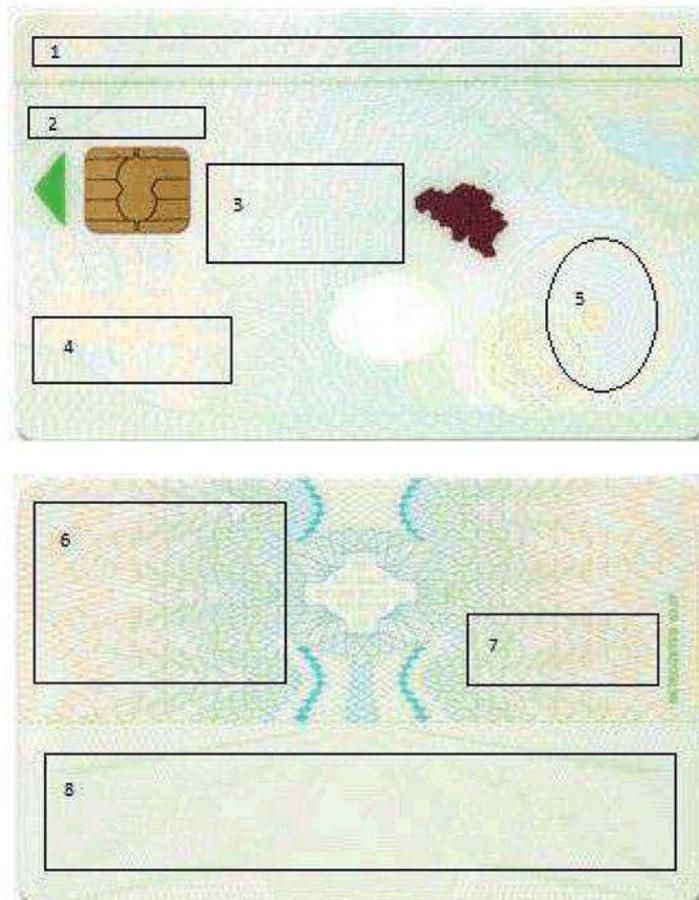
⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Unionsbürger über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽³⁾ Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

ANLAGE 8
(ELEKTRONISCHE FASSUNG)

ANMELDEBESCHEINIGUNG



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- | | |
|---|---|
| 1 | Überschrift des Dokuments:
BELGIQUE BELGIË BELGIEN BELGIUM
Carte E E Kaart E Karte E Card |
| 2 | Name und Vorname(n) |
| 3 | Art der Karte: Anmeldebescheinigung; Geschlecht; Nummer der Karte: B
XXXXXXXX XX |
| 4 | Beginn der Gültigkeitsdauer und Ablaufdatum, Unterschrift des Inhabers |
| 5 | Lichtbild |
| 6 | Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum,
Staatsangehörigkeit, Ausstellungsort, Unterschrift der Behörde |

- 7 Besondere Bemerkungen - Zugang zum Arbeitsmarkt (unbeschränkt)
8 Maschinenlesbarer Teil

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 8 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 8bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 8bis
(PAPIERFASSUNG)

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

DOKUMENT ZUR BESCHEINIGUNG DES DAUERAUFENTHALTS

ausgestellt gemäß Artikel 42^{quinquies} § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 55 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Dem/Der Unionsbürger(in)

Name:..... Vorname(n):.....
geboren in....., am,
wohnhaft.....

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:
wird das Recht auf Daueraufenthalt zuerkannt.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

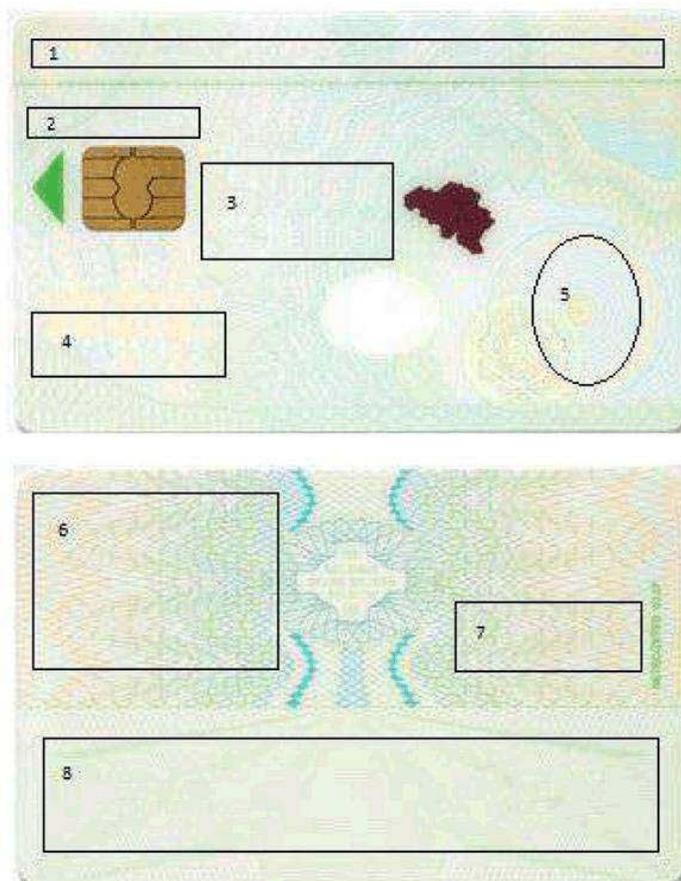
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Unionsbürgers

Stempel

ANLAGE 8bis
(ELEKTRONISCHE FASSUNG)

DOKUMENT ZUR BESCHEINIGUNG DES DAUERAUFENTHALTS



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- | | |
|---|---|
| 1 | Überschrift des Dokuments:
BELGIQUE BELGIË BELGIEN BELGIUM
Carte E+ E+ Kaart E+ Karte E+ Card |
| 2 | Name und Vorname(n) |
| 3 | Art der Karte: Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, Geschlecht,
Nummer der Karte: B XXXXXXXX XX |
| 4 | Beginn der Gültigkeitsdauer und Ablaufdatum, Unterschrift des Inhabers |
| 5 | Lichtbild |
| 6 | Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum,
Staatsangehörigkeit, Ausstellungsort, Unterschrift der Behörde |

- 7 Besondere Bemerkungen – Zugang zum Arbeitsmarkt (unbeschränkt)
8 Maschinenlesbarer Teil

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 9 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

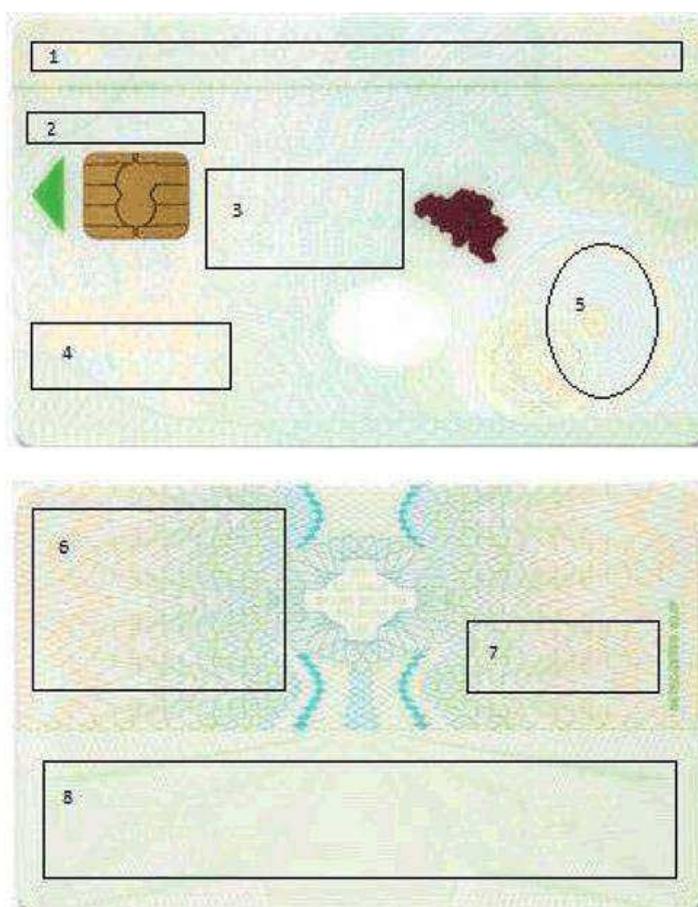
Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 10 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 9

AUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- | | |
|---|---|
| 1 | Überschrift des Dokuments:
BELGIQUE BELGIË BELGIEN BELGIUM
Carte F F Kaart F Karte F Card |
| 2 | Name und Vorname(n) |
| 3 | Art der Karte: Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers,
Geschlecht, Nummer der Karte: B XXXXXXXX XX |
| 4 | Beginn der Gültigkeitsdauer und Ablaufdatum, Unterschrift des Inhabers |
| 5 | Lichtbild |

- 6 Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Ausstellungsort, Unterschrift der Behörde
- 7 Besondere Bemerkungen, Zugang zum Arbeitsmarkt (unbeschränkt)
- 8 Maschinenlesbarer Teil

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 10 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

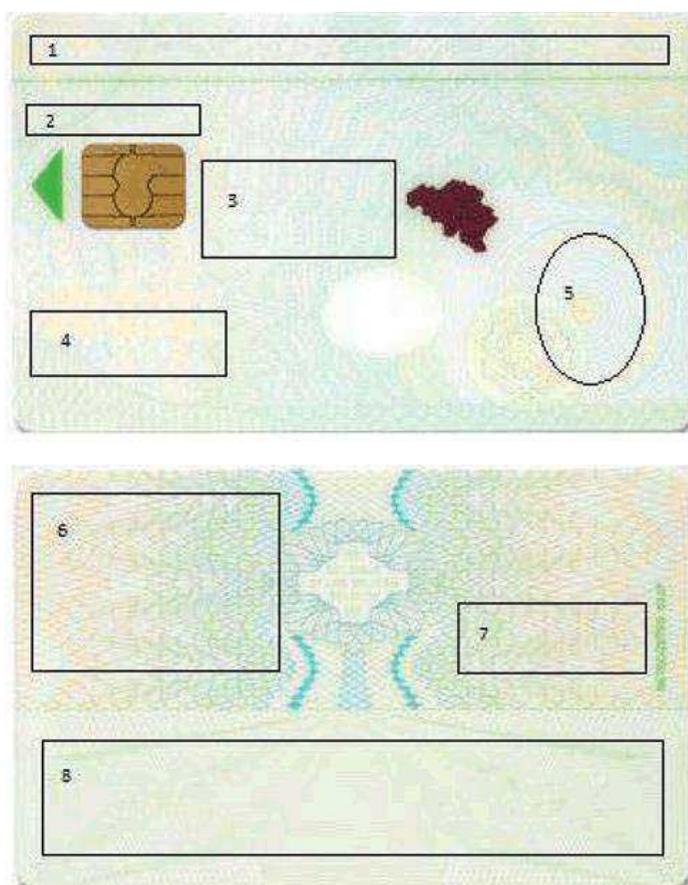
Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 11 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 9bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 9bis

DAUERAUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- | | |
|---|---|
| 1 | Überschrift des Dokuments:
BELGIQUE BELGIË BELGIEN BELGIUM
Carte F+ F+ Kaart F+ Karte F+ Card |
| 2 | Name und Vorname(n) |
| 3 | Art der Karte: Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers,
Geschlecht, Nummer der Karte: B XXXXXXXX XX |
| 4 | Beginn der Gültigkeitsdauer und Ablaufdatum, Unterschrift des Inhabers |
| 5 | Lichtbild |
| 6 | Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum,
Staatsangehörigkeit,
Ausstellungsort, Unterschrift der Behörde |

- 7 Besondere Bemerkungen, Zugang zum Arbeitsmarkt (unbeschränkt)
8 Maschinenlesbarer Teil

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 11 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 12 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 15

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
GEMEINDE:
AKZ:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 30, 33, 40, 56, 101, 109, 110*bis* oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geboren in: am:

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft:⁽¹⁾

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:⁽²⁾

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen:⁽³⁾

- um einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis oder auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einzureichen (Art. 30)
- um die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungstitels oder seiner/ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen (Art. 33 oder 101)
- um in seine/ihre frühere Aufenthaltssituation versetzt zu werden, da er/sie wegen Umständen, die unabhängig von seinem/ihrer Willen waren, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ins Land zurückkehren konnte (Art. 40 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 oder Art. 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008)
- um einen Antrag auf Daueraufenthalt einzureichen (Art. 56)
- um seine/ihre Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109)
- um ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 110*bis* einzuleiten (Art. 110*bis*)
- um sich eintragen zu lassen (Art. 119)
- um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungstitel oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU, auf das/den/die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119)

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum: ⁽⁴⁾⁽¹⁾

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden in Belgien für die Dauer seiner/ihrer Beschäftigung als Grenzgänger⁽¹⁾.

Arbeitsmarkt ⁽¹⁾	unbeschränkt
	beschränkt
	nein

Vorliegende Bescheinigung gilt als Nachweis über die Eintragung im Fremdenregister/Bevölkerungsregister, wenn sie bei Einreichung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis, auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten oder auf Daueraufenthalt ausgestellt wird (Art. 30 oder 56) oder wenn der/die Betreffende bei der Gemeindeverwaltung erschienen ist, um die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungstitels oder seiner/ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen (Art. 33 oder 101) oder um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungstitel oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU, auf das/den/die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119).

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto und Stempel

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽³⁾ Grund für die Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung ankreuzen.

⁽⁴⁾ Ablaufdatum der vorliegenden Bescheinigung angeben. Wird sie im Rahmen des Verfahrens von Artikel 110*bis* ausgestellt, kann diese Bescheinigung nicht verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

bis zum

Ausgestellt in am

bis zum

Ausgestellt inam

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 12 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 13 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 25quinquies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 25quinquies

KÖNIGREICH BELGIEN
BRIEFKOPF DER BEHÖRDE
AKZ.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 72 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Vor der/dem Unterzeichneten,⁽¹⁾, hat
Herr/Frau⁽²⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽²⁾:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Inhaber(in) des Passes⁽³⁾⁽²⁾
Inhaber(in) des Dokuments⁽³⁾⁽²⁾
ohne jegliches Identitätsdokument

einen Folgeasylantrag eingereicht gemäß Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Der/Die Betreffende⁽²⁾

erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist⁽²⁾.

- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch⁽²⁾ als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

Arbeitsmarkt: NEIN

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde, die den
Asylantrag⁽¹⁾ zu Protokoll genommen hat

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 13 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 14 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 26quinquies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

KÖNIGREICH BELGIEN
BRIEFKOPF DER BEHÖRDE
AKZ.:

ANLAGE 26quinquies

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 71/4, 73 oder 79 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Vor der/dem Unterzeichneten,⁽¹⁾, hat
Herr/Frau⁽²⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽²⁾:
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Inhaber(in) des Passes⁽³⁾⁽²⁾
Inhaber(in) des Dokuments⁽³⁾⁽²⁾
ohne jegliches Identitätsdokument⁽²⁾
im Königreich angekommen am
wohnhafte
der/die für dieses Verfahren folgenden Wohnsitz bestimmt
.....

einen Folgeasylantrag eingereicht gemäß Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Der/Die Betreffende⁽²⁾:

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die..... Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist⁽²⁾,
- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch⁽²⁾ als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

Arbeitsmarkt: NEIN

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde, die den
Asylantrag⁽¹⁾ zu Protokoll genommen hat

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 14 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBONDer Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 33 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

KÖNIGREICH BELGIEN
 PROVINZ:
 GEMEINDE:
 AKZ.:

ANLAGE 33

AUFENTHALTSdokUMENT

ausgestellt an einen ausländischen Studenten in Anwendung von Artikel 102 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: Vorname(n):.....
 Staatsangehörigkeit:
 geboren in, am,
 Student an⁽¹⁾,
 zur Zeit wohnhaft⁽²⁾,
 mit Verbleib an folgender Adresse⁽³⁾,
 ist es erlaubt, sich bis zum⁽⁴⁾ im Königreich aufzuhalten.

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

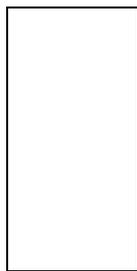
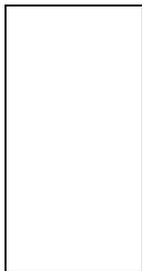
Vorliegendes Dokument ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument⁽⁵⁾ vorzeigen kann, dessen Inhaber er (sie) ist:

Ausgestellt in....., am

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Unterschrift der Behörde, die den
Asylantrag⁽¹⁾ zu Protokoll genommen hat

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Name und Adresse der Lehranstalt angeben.

⁽²⁾ Adresse im Nachbarstaat.

⁽³⁾ Adresse in Belgien.

⁽⁴⁾ Ablaufdatum: 31. Juli, wenn es sich um das Primar- oder Sekundarschulwesen handelt oder 31. Oktober, wenn es sich um das Hochschulwesen handelt.

⁽⁵⁾ Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Visums.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 15 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 16 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 35 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 35

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ.:

BESONDERES AUFENTHALTSDOKUMENT

(Vorderseite)

ausgestellt an einen ausländischen Studenten in Anwendung von Artikel 111 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: Vorname(n):.....

Geburtsdatum:Geburtsort:,

Staatsangehörigkeit:,

wohnhaf:,

Erkennungsnummer des Nationalregisters:,

hat beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gemäß dem gewöhnlichen Verfahren oder eine Nichtigkeitsklage gegen einen in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Beschluss eingereicht.

Dem/Der Betreffenden ist der Aufenthalt weder gestattet noch erlaubt, er/sie darf aber im Königreich verbleiben, bis der Rat für Ausländerstreitsachen einen Beschluss gefasst hat.

Vorliegendes Dokument ist gültig bis zum:

Arbeitsmarkt⁽¹⁾: unbeschränkt

beschränkt

nein

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen

BESONDERES AUFENTHALTSDOKUMENT
(*Rückseite*)

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden besonderen Aufenthaltsdokuments wird verlängert:

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 16 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 17 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 37 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 37

KÖNIGREICH BELGIEN
(BRIEFKOPF DER BEHÖRDE)

**BESCHLUSS ÜBER DEN ENTZUG EINES AUFENTHALTS-/NIEDERLASSUNGSTITELS
ODER EINES AUFENTHALTSDOKUMENTS**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

- Die Ankunftserklärung ("Anlage 3")
- Die Anwesenheitserklärung ("Anlage 3ter")
- Die Registrierungsbescheinigung ("Anlage 4")
- Die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister ("Karte A oder B")
- Der Personalausweis für Ausländer ("Karte C")
- Die Blaue Karte EU ("Karte H")
- Die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU ("Karte D")
- Die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ("Karte F")
- Die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ("Karte F+")
- Die Anmeldebescheinigung ("Anlage 8 oder Karte E")
- Das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts ("Anlage 8bis oder Karte E+")

Nr....., ausgestellt in....., am,
auf den Namen von,
geboren in, am,
Staatsangehörigkeit:.....,
wohnhaft.....,
wird dem/der Betreffenden entzogen.

BEGRÜNDUNG DES ENTZUGS:

.....
.....
.....

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum. Er/Sie muss sich innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung seines/ihrer Wohnortes melden, um seine/ihre Lage zu regularisieren.

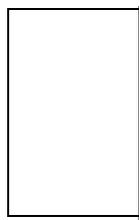
Arbeitsmarkt: NEIN

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Name, Eigenschaft und Unterschrift der Behörde, die den Entzug vorgenommen hat

Foto + Stempel



Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 17 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 18 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 41 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 41

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG
(VORDERSEITE)**

eines Antrags im Rahmen von Artikel 61/25-6 § 5 oder Artikel 61/27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 105/3 § 2 oder Artikel 110*sexiesdecies* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft:

Erkennungsnummer des Nationalregisters ⁽¹⁾:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung der Artikel 61/25-6 § 5 oder Artikel 61/27 § 2 oder § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 110*sexiesdecies* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen.

Dieser Antrag wird nicht berücksichtigt und nicht dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt, weil der Ausländer/die Ausländerin nicht alle in Artikel 61/25-6 § 5 Absatz 2 oder Artikel 61/27 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Nachweise zur Unterstützung seines/ihres Antrags erbringt, nämlich:

.....
.....
.....
.....
.....⁽²⁾

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE
STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG**

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽²⁾ Fehlende Dokumente angeben.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE
(RÜCKSEITE)**

Im Jahre, am
 hat der/die Unterzeichnete.....⁽³⁾
 wohnhaft
 Herrn/Frau.....
 geboren in, am

den Beschluss zur Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltszulassung notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 oder Artikel 61/27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

⁽³⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 18 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 19 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 43 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 43

BESCHLUSS, MIT DEM DER AUSLÄNDER ÜBER DIE TEILZAHLUNG DER GEBÜHR ZUR DECKUNG DER DURCH DIE BEARBEITUNG SEINES AUFENTHALTSANTRAGS ENTSTEHENDEN VERWALTUNGSKOSTEN INFORMIERT WIRD

In Ausführung der Artikel 1/1 und 61/25-5 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und der Artikel 1/2 § 3 und 1/2/1 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

hat der/die Unterzeichnete.....[Name und Vorname(n)],
.....[Eigenschaft], den Betreffenden/die Betreffende, der/die weiter unten genannt wird, informiert, dass die amerfolgte Zahlung der Gebühr eine Teilzahlung ist und dass er/sie binnen einer Frist von:⁽¹⁾

- dreißig Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich.....EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag für unzulässig erklärt,
 fünfzehn Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich.....EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag für unzulässig erklärt.

Name:
Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:
Adresse:

Vorname(n):
Geburtsort:

Ausgestellt in _____, am _____

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Mission oder sein Beauftragter

Der Minister oder sein Beauftragter⁽²⁾

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am..... hat
 der/die Unterzeichnete.....⁽³⁾,
 Herrn/Frau.....,
 geboren in, am.....,
 Staatsangehörigkeit....., wohnhaft

den Beschluss notifiziert, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung der Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung seines Aufenthaltsantrags entstehenden Verwaltungskosten informiert wird, und hat ihm/ihr eine Kopie davon übermittelt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betreffenden

Unterschrift der Behörde

⁽³⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 19 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
 J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
 Th. FRANCKEN

Anlage 20 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 43bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 43bis

BESCHLUSS ZUR ABLEHNUNG EINES AUFENTHALTSANTRAGS

In Ausführung von Artikel 65/25-5 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 1/2/1 § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Aufenthaltsantrag, den der/die Betreffende, der/die weiter unten genannt wird, am eingereicht hat, aus folgendem Grund abgelehnt:⁽¹⁾

- Der in Artikel 1/1/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern festgelegte Betrag ist nicht tatsächlich auf dem Konto Nr. BE57 6792 0060 9235 eingegangen.
- Der/die Betreffende hat eine Teilzahlung ausgeführt und den geschuldeten Restbetrag nicht gezahlt. Er hat dies nicht binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung des Beschlusses, anhand dessen er von der Teilzahlung in Kenntnis gesetzt worden ist, nachgewiesen.

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Ausgestellt in _____, am _____

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am hat
 der/die Unterzeichnete.....⁽²⁾,
 Herr/Frau
 geboren in, am.....
 Staatsangehörigkeit....., wohnhaft.....,

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betreffenden

Unterschrift der Behörde

⁽²⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 20 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
 J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
 Th. FRANCKEN

Anlage 21 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 46 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 46

KÖNIGREICH BELGIEN

BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER KOMBINIERTEN ERLAUBNIS

ausgestellt in Anwendung von Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und der Artikel 105/2 § 1 und 105/3 § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Nach dem Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis, das am gemäß dem vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen eingeleitet worden ist und am für zulässig erklärt worden ist, wird es

Name:.....
Vorname(n):.....
Staatsangehörigkeit:.....
Geburtsdatum:.....
Geburtsort:.....
Erkennungsnummer des Nationalregisters:⁽¹⁾.....
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft:⁽²⁾

gestattet, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu Arbeitszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten.

Der Beschluss zur Aufenthaltserlaubnis und der Beschluss zur Arbeitserlaubnis sind diesem Beschluss beigefügt.

Ausgestellt in _____, am

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 21 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 22 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 47 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 47

KÖNIGREICH BELGIEN

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER KOMBINIERTEN ERLAUBNIS

ausgestellt in Anwendung der Artikel 25 § 4 und 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und der Artikel 105/2 § 3 und 105/3 § 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Nach dem Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis, das am gemäß dem vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen eingeleitet worden ist und am für zulässig erklärt worden ist, ist es

Name:.....
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:.....
Geburtsdatum:.....
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters:⁽¹⁾.....
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft:⁽²⁾.....

gestattet, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu Arbeitszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten.

Die Bescheinigung über die Aufenthaltserlaubnis und die Bescheinigung über die Arbeitserlaubnis sind vorliegender Bescheinigung beigefügt.

Ausgestellt in _____, am

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 22 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 23 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 48 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 48

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
AUSLÄNDERAMT
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG DES AUFENTHALTS
(VORDERSEITE)**

In Ausführung von Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und von Artikel..... des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, eingereicht von:

Name:.....
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:.....
Geburtsdatum:.....
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters:⁽¹⁾.....
Wohnhaft:.....

aus folgenden Gründen abgelehnt:

.....
.....
.....
.....

Folglich wird der Antrag auf eine kombinierte Erlaubnis abgelehnt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in _____, am _____

Der Minister oder sein Beauftragter⁽²⁾

⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen und die Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE
(RÜCKSEITE)**

Im Jahre, am
 hat der/die Unterzeichnete.....⁽²⁾
 wohnhaft
 Herrn/Frau.....
 geboren in....., am.....
 auf Antrag des Ministers⁽¹⁾
 des Beauftragten des Ministers
 den Beschluss notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Unter Vorbehalt der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 derselben Verfahrensordnung wird die Klage beim Rat per Einschreibebrief an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen und die Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

⁽²⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 23 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 24 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 49 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 49

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
GEMEINDE:
AKZ.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 33 § 5 Absatz 1, Artikel 105/2 § 4 Abs. 3 oder Artikel 105/2 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: _____ Vorname(n): _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geboren in: _____ am: _____

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft:⁽¹⁾ _____

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:⁽²⁾ _____

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen:⁽³⁾ _____

- um sich eintragen zu lassen und/oder die kombinierte Erlaubnis, auf die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 105/2 §§ 4 und 5),
- um die Erneuerung seiner/ihrer kombinierten Erlaubnis zu beantragen (Art. 33 § 5).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum

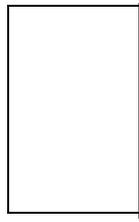
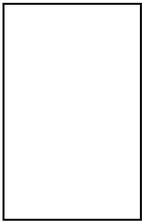
Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.

Ausgestellt in _____, am _____

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽³⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

bis zum

Ausgestellt in am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

bis zum

Ausgestellt inam

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 24 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 25 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 50 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 50

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ.:

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF VERLÄNGERUNG
DES AUFENTHALTS**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 105/3 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:

Vorname(n):

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts einzureichen.

Dieser Antrag, der erwogen wird, wird dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt, der ab Ausstellung der vorliegenden Einreichungsbescheinigung über eine maximale Frist von vier Monaten verfügt (Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern).

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in....., am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 25 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 26 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 51 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 51

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ.:

VORLÄUFIGES AUFENTHALTSDOKUMENT

ausgestellt in Anwendung von Artikel 61/25-2 § 5 des Gesetzes und Artikel 105/4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geboren in: am:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum:

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 26 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Anlage 27 zum Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 52 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ANLAGE 52

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
AUSLÄNDERAMT:
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR BEENDIGUNG DES AUFENTHALTS
(VORDERSEITE)**

In Ausführung von Artikel 61/25-7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 105/6 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von:

Name: Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geboren in: am:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

dem der Aufenthalt aufgrund von Artikel 61/25-5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erlaubt ist, aus folgenden Gründen ein Ende gesetzt:

.....
.....
.....
.....

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Minister oder sein Beauftragter⁽¹⁾

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE
(RÜCKSEITE)**

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete.....⁽¹⁾,
 wohnhaft,
 Herrn/Frau.....,
 geboren in, am.....,
 auf Antrag des Ministers.....⁽²⁾
 des Beauftragten des Ministers
 den Beschluss notifiziert.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird nicht durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 27 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN